



Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

Grundsätzlich gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit als beitragspflichtiger Lohn. Zum beitragspflichtigen Lohn gehören auch Entgelte, die Arbeitgebende oder ihnen nahe stehende Institutionen im Falle der vollständigen Beendigung der Arbeitsverhältnisse ausrichten.

Beispiele für Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die zum massgebenden Lohn gehören:

- Lohnnachzahlungen
- Provisionen
- Feriengelder
- Gratifikationen
- Entschädigungen für die vorzeitige Vertragsauflösung
- Entschädigungen für ein Konkurrenzverbot
- Von Arbeitgebenden nach Gutdünken (nicht reglementarisch) erbrachte Einlagen zugunsten einzelner Arbeitnehmender in die Personalvorsorge

Nicht beitragspflichtig sind dagegen:

- Reglementarische Vorsorgeleistungen
 - Dabei handelt es sich um Leistungen einer Personalvorsorgeeinrichtung, auf welche die begünstigte Person bei Eintritt des Vorsorgefalles Anspruch hat.
- Einlagen in die Pensionskasse
 - Dabei handelt es sich um reglementarisch vorgesehene Sozialleistungen der Arbeitgebenden, sofern diese gestützt auf ein Reglement geleistet werden müssen.

Bezahlt der Arbeitgebende auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Beiträge an die Pensionskasse in bisheriger Höhe weiter, gehören diese voll zum massgebenden Lohn.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende über die Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1 Wann sind die Sozialleistungen teilweise oder ganz beitragsfrei?

Teilweise oder ganz beitragsfrei sind die Sozialleistungen unter gewissen Voraussetzungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge und bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen. Dies kann in Form von Renten (z. B. Überbrückungsrenten) oder von Kapitalabfindungen (z. B. Abgangsentschädigungen) bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Renten werden von den Ausgleichskassen in Kapital umgerechnet.

Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge

Welche Leistungen sind vom massgebenden Lohn ausgenommen?

Leistungen bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes ganze Kalenderjahr, in dem Arbeitnehmende nicht in der beruflichen Vorsorge versichert waren, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

3 Welche Leistungen gehören zum massgebenden Lohn?

Der die halbe minimale monatliche Altersrente übersteigende Betrag gehört zum massgebenden Lohn. Die Höhe des bezogenen Lohnes spielt keine Rolle.

4 Beispiel

Das Arbeitsverhältnis mit einer 54-jährigen Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren im Jahr 2024 aufgelöst. Sie erhält auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von 10 000 Franken. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 2010 bis am 31. Dezember 2014 und vom 1. April 2019 bis am 31. Juli 2023 war sie nicht BVG-versichert. Ihr fehlen daher sieben ganze Kalenderjahre (4 + 3). Art. 8bis AHVV ist anwendbar.

Kapitalabfindung	CHF	10 000.00
7 x CHF 612.50 (halbe minimale monatliche Rente)	- CHF	4 287.50
Massgebender Lohn	CHF	5 712.50

Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen

5 Was sind betriebliche Gründe?

Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen.

Eine Betriebsrestrukturierung liegt vor, wenn bei der Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nach Art. 53b Abs. 1 Bst. a oder b BVG erfüllt sind oder im Falle einer durch einen Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung.

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation richten sich nach einem von der Aufsichtsbehörde der beruflichen Vorsorge genehmigten Reglement.

Sind trotz Entlassungen die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung nicht erfüllt, liegt eine Betriebsrestrukturierung auch dann vor, wenn eine durch einen Sozialplan geregelte kollektive Entlassung erfolgt.

Als Sozialplan gilt eine Vereinbarung, in welcher der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer (Arbeitnehmervertretung oder Gewerkschaft) die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden (vgl. Art. 335h Abs. 1 OR).

Als kollektiv gilt eine Entlassung, von der ein grösserer Teil der Belegschaft betroffen ist. Leistungen, mit denen einzelne Arbeitnehmende individuell begünstigt werden, gehören zum massgebenden Lohn.

6 Was ist mit freiwilligen Abgängen und selbstgewählten Frühpensionierungen?

Freiwillige Abgänge und selbstgewählte Frühpensionierungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen, auch wenn sie gestützt auf einen Sozialplan erfolgen oder eine Vorruhestandsregelung vorliegt.

7 Welche Leistungen sind vom massgebenden Lohn ausgenommen?

Leistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

8 Welcher Teil der Leistungen gehört zum massgebenden Lohn bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen?

Bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gehört derjenige Teil der Leistungen, welcher die Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente übersteigt (132 300 Franken im Jahr 2024), zum massgebenden Lohn. Die Höhe des bezogenen Lohnes spielt keine Rolle.

Leistungen, die in Rentenform ausgerichtet werden, sind in Kapitalien umzurechnen, d. h. deren Barwert ist zu bestimmen. Der Barwert einer Rente entspricht dem Kapital, das im Ausgangszeitpunkt zum technischen Zinssatz angelegt werden müsste, um die künftigen Zahlungen tätigen zu können; dabei wird die Erlebenswahrscheinlichkeit berücksichtigt. Für die Umrechnung wird ein Faktor verwendet, welcher direkt aus den Tabellen (siehe nächste Seite) ermittelt werden kann. Bei nicht vollen Altersjahren wird der temporäre Faktor interpoliert, dabei wird die Differenz des Faktors des unteren und des oberen Alters in der Tabelle herangezogen.

9 Umrechnungsfaktoren

Auszug der Faktoren zur Umrechnung in Kapitalien für folgende Arten von Renten: Lebenslängliche, temporäre zum Renten- bzw Referenzalter und aufgeschobene bis zum Renten- bzw. Referenzalter:

Rente - Männer			
Alter in Jahren	lebenslänglich	temporär bis 65	aufgeschoben bis 65
58	20,2	6,4	13,8
59	19,7	5,5	14,2
60	19,3	4,7	14,6
61	18,8	3,8	15,0
62	18,3	2,9	15,4
63	17,9	1,9	16,0
64	17,4	1,0	16,4
65	16,9	0,0	16,9

Rente - Frauen geboren 1960 oder früher			
Alter in Jahren	lebenslänglich	temporär bis 64	aufgeschoben bis 64
58	21,6	5,5	16,1
59	21,1	4,7	16,4
60	20,7	3,8	16,9
61	20,3	2,9	17,4
62	19,8	1,9	17,9
63	19,3	1,0	18,3
64	18,9	0,0	18,9

Rente - Frauen geboren 1964 oder später			
Alter in Jahren	lebenslänglich	temporär bis 65	aufgeschoben bis 65
58	21,6	6,4	15,2
59	21,1	5,5	15,6
60	20,7	4,7	16,0
61	20,3	3,8	16,5
62	19,8	2,9	16,9
63	19,3	1,9	17,4
64	18,9	1,0	17,9
65	18,4	0,0	18,4

Berechnungsformel : Kapital = Jahresrente x Faktor Jahresrente = Kapital / Faktor Das Alter wird auf den vorhergehenden ganzen Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen (vollen) Altern bestimmt.

Frauen geboren 1961, 1962 oder 1963

Frauen welche 1961, 1962 oder 1963 geboren sind, können für die Umrechnung von Renten in Kapitel den Online-Rechner nutzen unter:



Beispiel Umrechnungsfaktor

Lebenslängliche Rente für einen Mann, der 62 Jahre und 3 Monate alt ist.

Alter 62, lebenslänglich	Faktor 18,3
Alter 63, lebenslänglich	Faktor 17,9
Alter 62 und 3 Monate	Faktor 18,20
Interpolierter, temporärer Faktor	(18,3-17,9) x (9/12) + 17,9 = 18,20*

^{* (}Faktor beim unteren Alter – Faktor beim oberen ganzen Alter x (Anz. Monate bis zum nächsten Geburtstag / 12) + Faktor beim oberen Alter)

Die vollständigen Tabellen zur Ermittlung der Faktoren für die Umrechnung von Renten in Kapitalien können hier heruntergeladen werden. Es sind auch weitere Beispiele aufgeführt.



11 Beispiel Überbrückungsleistungen

Die Brauerei Bierperle lagert im Jahr 2024 ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und 4 Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von 150 000 Franken sowie jährliche Überbrückungsleistungen von 82 000 Franken (ab 58 Jahre und 4 Monate bis 59. Altersjahr) und von 73 000 Franken (vom 60. bis 65. Altersjahr).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV und die übrigen Leistungen unter Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. a AHVV.

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 65 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65.

Vom $58^{4/12}$. – 59. Altersjahr 82 000 Franken Interpolierter Faktor temporär bis 65: $(6,4-5,5) \times (8/12) + 5,5 = 6,1$			
(82 000 x 6,1 x 20/80)		CHF	125 050
Vom 60. – 65. Altersjahr 73 000 Franken			
(73 000 x 6,1 x 60/80)		CHF	333 975.–
Abgangsentschädigung	_	CHF	150 000
Gesamtbetrag		CHF	609 025
Minus viereinhalbfache maximale jährliche			
Altersrente 2024	_	- CHF	132 300.–
Massgebender Lohn		CHF	476 725

Die Umrechnung der Renten in Kapital wird von den Ausgleichskassen vorgenommen.

Gemeinsame Bestimmungen

12 Und wenn der Beschäftigungsgrad nur reduziert wird?

Wird die Tätigkeit teilweise weiter ausgeübt, sind allfällige Austrittsleistungen des Arbeitgebers vollumfänglich beitragspflichtig. Nur die Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können von der Beitragspflicht befreit werden.

13 Spielen Alter und Dienstjahre eine Rolle?

Nein. Alter und Dienstjahre sind für die Berechnung unerheblich. Allerdings gelangt der Rentnerfreibetrag nicht zur Anwendung.

14 Wann müssen die Beiträge entrichtet werden?

Die Beiträge sind zum Zeitpunkt der Auszahlung der Austrittsleistung fällig. Wird sie in Rentenform ausgerichtet, so sind die Beiträge im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung geschuldet.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.05/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.05-24/01-D